

# Preussische Gesetzsammlung

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1932

Nr. 29

Tag	Inhalt:	Seite
10. 5. 32.	Verordnung über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preussische Tierärztekammern	193
21. 5. 32.	Verordnung, betreffend Änderung der Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltungen im Regierungsbezirk Arnberg auf gewerbepolizeilichem Gebiete	194
14. 5. 32.	Bekanntmachung wegen des Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preussische Tierärztekammern	194
18. 5. 32.	Bekanntmachung wegen des Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der in Braunschweig vorhandenen Tierärzte an die Fürsorgekasse des Preussischen Tierärztekammerausschusses	194
18. 5. 32.	Bekanntmachung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Anordnungen, betreffend Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer der evangelischen Kirchengemeinden	195
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	195
	Berichtigung	195

(Nr. 13748.) **Verordnung über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preussische Tierärztekammern. Vom 10. Mai 1932.**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Landesgerichte vom 13. April 1928 (Gesetzsamml. S. 57) 29. November 1930 (Gesetzsamml. S. 288) wird verordnet, was folgt:

## § 1.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 wird

- der Bezirk der Tierärztekammer für die Provinz Hannover auf den Freistaat Oldenburg mit Ausnahme der Landesteile Lübeck und Birkenfeld,
- der Bezirk der Tierärztekammer für die Provinz Schleswig-Holstein auf den oldenburgischen Landesteil Lübeck und
- der Bezirk der Tierärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollerischen Lande auf den oldenburgischen Landesteil Birkenfeld

ausgedehnt.

## § 2.

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald die im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte durch Rechtsvorschriften des Freistaats Oldenburg dem preussischen Gesetz über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Landesgerichte vom 13. April 1928 (Gesetzsamml. S. 57) 29. November 1930 (Gesetzsamml. S. 288) unterworfen worden sind. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt und erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen.

Berlin, den 10. Mai 1932.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Steiger.



(Nr. 13749.) Verordnung, betreffend Änderung der Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltungen im Regierungsbezirk Arnberg auf gewerbepolizeilichem Gebiete. Vom 21. Mai 1932.

Auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) ordne ich hiermit im Einvernehmen mit dem Preussischen Minister für Handel und Gewerbe in Abänderung der Regulative über die Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltungen im Regierungsbezirk Arnberg \*) an, daß die ortspolizeilichen Befugnisse aus den §§ 41 a und b sowie 105 b Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung innerhalb des Regierungsbezirkes Arnberg mit Wirkung vom 1. Mai 1932 ab einheitlich den staatlichen Polizeiverwaltungen zu übertragen sind.

Berlin, den 21. Mai 1932

Der Preussische Minister des Innern.  
Severing.

(Nr. 13750.) Bekanntmachung wegen des Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an Preussische Tierärztekammern. Vom 14. Mai 1932.

Die Verordnung über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preussische Tierärztekammern vom 10. Mai 1932 (Gesetzsamml. S. 193) tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1932.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:  
M ü s s e m e i e r.

(Nr. 13751.) Bekanntmachung wegen des Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der in Braunschweig vorhandenen Tierärzte an die Fürsorgekasse des Preussischen Tierärztekammerauschusses. Vom 18. Mai 1932.

Die Verordnung über den Anschluß der in Braunschweig vorhandenen Tierärzte an die Fürsorgekasse des Preussischen Tierärztekammerauschusses vom 25. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 167) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1932.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:  
N i e m a n n.

\*) vgl. Regulativ der staatl. Pol.-Verw. Bochum (MBlB. 1928 S. 1087),  
" " " " " " Dortmund (MBlB. 1922 S. 838),  
" " " " " " Hagen (MBlB. 1927 S. 131),  
" " " " " " Hamm (MBlB. 1927 S. 131).



(Nr. 13752.) Bekanntmachung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Anordnungen, betreffend Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer der evangelischen Kirchengemeinden. Vom 18. Mai 1932.

Gemäß Kapitel XVI § 2 der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) haben sämtliche Evangelische Kirchenregierungen Preußens beschlossen, daß die Kirchensteuerpflichtigen ihres Bereichs Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer entsprechend den Vorschriften der Verordnung zu entrichten haben.

Die Anordnungen sind von mir staatsaufsichtlich genehmigt worden und werden mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Berlin, den 18. Mai 1932.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage:

G ü r i c h.

---

### Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 110 vom 12. Mai 1932 ist eine Bekanntmachung des Preussischen Ministerpräsidenten vom 7. Mai 1932, betreffend Gebühren für die Benutzung der Preussischen Staatsarchive, veröffentlicht worden, die mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft getreten ist.

Berlin, den 24. Mai 1932.

Der Preussische Ministerpräsident.

---

### Berichtigung.

In der Ausländerpolizeiverordnung vom 27. April 1932 (Gesetzsamml. S. 179) muß es heißen:

im § 13 (S. 181 Zeile 12 von oben) „reichsgesetzlicher“ statt „reichsrechtlicher“;

im § 46 (S. 187 Zeile 4 von oben) „bedeutet“ statt „bedeuten“;

im § 48 (S. 187 Zeile 16 von oben) „ist zulässig“ statt „zu zulässig“.

---

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtheftigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rp., bei größeren Bestellungen 10—40 v. S. Preisermäßigung.



181

366

Der Vorstand des Vereins für die Verbreitung der Wissenschaften

in der

Stadt

Stimmzettel für die Wahl des Vorstandes

am 1. März 1921

Der Vorstand des Vereins für die Verbreitung der Wissenschaften hat die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren auf den 1. März 1921 anberufen. Die Wahl findet am 1. März 1921 in der Stadt ab. Die Wahlberechtigten sind die Mitglieder des Vereins. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Kandidaten angegeben. Die Wahlberechtigten sind ersucht, ihren Stimmzettel in der angegebenen Weise zu beschriften und ihn in den Wahlurnen abzugeben.

Der Vorstand des Vereins für die Verbreitung der Wissenschaften

Verband

Der Vorstand des Vereins für die Verbreitung der Wissenschaften hat die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren auf den 1. März 1921 anberufen. Die Wahl findet am 1. März 1921 in der Stadt ab. Die Wahlberechtigten sind die Mitglieder des Vereins. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Kandidaten angegeben. Die Wahlberechtigten sind ersucht, ihren Stimmzettel in der angegebenen Weise zu beschriften und ihn in den Wahlurnen abzugeben.

Die Wahlberechtigten sind die Mitglieder des Vereins. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Kandidaten angegeben. Die Wahlberechtigten sind ersucht, ihren Stimmzettel in der angegebenen Weise zu beschriften und ihn in den Wahlurnen abzugeben.